

Beschluss des Regierungsrates über die Organisation der Steuer-Rekurskommissionen

(vom 20. Mai 1992)

Gestützt auf § 66 des Steuergesetzes und § 5 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Als Steuer-Rekurskommissionen werden bestellt:

- a) Steuer-Rekurskommission I zur Behandlung der Rekurse aller juristischen Personen sowie der Rekurse natürlicher Personen, die mit einem Reineinkommen von über Fr. 200 000 eingeschätzt worden sind. In den Zuständigkeitsbereich der Steuer-Rekurskommission I fallen im weitern Streitigkeiten über gesondert zu veranlagende Liquidationsgewinne von mehr als Fr. 200 000. Erstrecken sich gleichzeitig eingereichte Rekurse auf Einschätzungen für mehrere Jahre, so beurteilt die Steuer-Rekurskommission I, wenn für eine Taxation ihre Zuständigkeit gegeben ist, auch die übrigen Rekurse. Ohne Rücksicht auf die Höhe der Einschätzung ist sie sodann zur Behandlung von Rekursen beherrschener Aktionäre personenbezogener juristischer Personen zuständig, sofern im nämlichen Steuer- bzw. Bemessungsjahr ein Rekurs der juristischen Person mit entsprechenden Rechtsfragen zu beurteilen ist;
- b) Steuer-Rekurskommission II zur Behandlung der Rekurse natürlicher Personen im Bezirk Zürich, soweit nicht die Steuer-Rekurskommission I zuständig ist;
- c) Steuer-Rekurskommission III zur Behandlung der Rekurse natürlicher Personen in den Bezirken Affoltern, Horgen, Meilen, Dielsdorf und Dietikon, soweit nicht die Steuer-Rekurskommission I zuständig ist;
- d) Steuer-Rekurskommission IV zur Behandlung der Rekurse natürlicher Personen in den Bezirken Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach, soweit nicht die Steuer-Rekurskommission I zuständig ist.

II. Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist das gesamte Reineinkommen massgeblich.

III. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Der Regierungsratsbeschluss vom 6. Juni 1979 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Mai 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Roggwiller